

Satzung

zur Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Neuhütten vom 10. Juni 2001

Der Ortsgemeinderat Neuhütten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6, Abs. 1, Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BstG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69 BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Änderung

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 4 – nur eine Leiche bestattet werden.

Eine zusätzliche Urnenbeisetzung in eine bereits belegte Reihengrabstätte ist innerhalb von 10 Jahren nach der Erstbelegung zulässig. Die Ruhezeit der Urne wird auf mindestens 20 Jahre festgesetzt. Für eine Urnenbeilegung in ein bereits vorhandenes Reihengrab sind Kosten in gleicher Höhe wie für den Erwerb eines Urnengrabes abzurechnen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhütten, den 10.06.01


Rosar, Ortsbürgermeister

